

nen Capitale zu  $3\frac{1}{2}$  Procent gerechnet, es ist aber dem Ministerium gelungen, vom Anfang an 4 Procent zu erzielen, jetzt sogar  $4\frac{1}{2}$  Procent. Dadurch sind alle Jahre größere Beträge capitalisirt worden, als in dem Voranschlage angenommen war. Deshalb kann man aber doch nach 13 Jahren noch nicht dazu schreiten, den Etat dieser Casse zu ändern. Es ist unbedingt nothwendig, den Beharrungszustand abzuwarten, den Zeitpunkt, wo die höchste Zahl der Wittwen und Waisen in den Genuß von Pensionen getreten ist, und dieser Zeitpunkt steht erst nach 25 Jahren zu erwarten. Dann wird es an der Zeit sein, eine Vorlage an die Kammern zu bringen, um die Pensionen oder die Beiträge anders zu reguliren. Wenn eine Beschleunigung dieser Maasregel in Rücksicht auf die hohen Beiträge der Geistlichen empfohlen wird, so möchte ich bestreiten, daß den Geistlichen gegenwärtig auch nur nach den Grundsätzen der Billigkeit ein Anspruch auf Erhöhung der Pension zugestanden werden könne. Bis zur Errichtung der neuen Casse erhielten die Wittwen der Geistlichen aus der Augusteischen Stiftung jährlich 16 Thlr. Pension und die Waisen derselben bis zum erfüllten 14. Jahre 8 Thlr. Die Pension der Wittwen ist jetzt auf 60 Thlr., die der Waisen auf 12 Thlr. erhöht worden und wird den Waisen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre gezahlt. Sollen Wittwencassen ohne fremde Zuschüsse sich selbst übertragen, so muß jedes Mitglied im Durchschnitt so viel anzahlen, als seine Nachgelassenen aus der Casse wieder erhalten. Es haben aber die Wittwen der Geistlichen, welche gleich im ersten Jahre nach Errichtung der Casse starben, die volle Pension erhalten; diese Wittwen erhalten also weit mehr, als für sie eingezahlt worden ist. Hat aber auch ein Geistlicher bis jetzt, also 13 Jahre lang, zur Casse gesteuert, so erhält seine Wittwe schon in 3 Jahren durch die Erhöhung der Pension so viel zurück, als die Einzahlungen ihres Mannes nebst Zinsen betragen. Ich glaube daher, wir können, ohne unbillig gegen die gegenwärtigen Mitglieder zu sein, diese Casse erst noch mehr anwachsen lassen, um künftig in den Stand zu kommen, den Wittwen und Waisen der Geistlichen mit Sicherheit eine höhere Pension zu gewähren. Hat die preussische Regierung diese Angelegenheit anders geordnet, so läßt sich daraus auf die Kräfte unserer Casse um deswillen kein Schluß ziehen, weil man dort die geistlichen Wittwen in die allgemeine Wittwencasse eingekauft hat, für welche der Staat Zuschüsse leistet. Wie weit dort die Mittel der Augusteischen Stiftung ausreichen, um den Wittwen eine Pension von 50 Thlr. zu gewähren, läßt sich nicht übersehen. Zur Beruhigung des geehrten Vorredners habe ich noch zu bemerken, daß aus unserer Wittwencasse nur Pensionen an Wittwen und Waisen nach den Bestimmungen des Gesetzes geleistet werden. Er hat eine frühere Aeußerung von mir mißverstanden, als sollten aus dieser geistlichen Wittwen- und Waisencasse diejenigen Geistlichen unterstützt werden, die durch die Ablösung ihrer Behnten verlieren. Ich habe aber damals von der Augusteischen Stiftungscasse gesprochen. Die Augusteische Casse verdankt

ihre Stiftung dem Churfürsten August, welcher ihr 5000 Meißnische Gulden jährlicher Renten zuwies. Nach der Theilung des Landes sind ihr davon circa 2000 Thlr. jährliche Renten geblieben. Diese Casse ist von der Wittwencasse gänzlich getrennt. Sie hat ihre nach und nach angesammelten Capitalien an die neue Wittwencasse abgegeben, steht mit der letztern in keiner weiteren Verbindung und bezieht nur noch die gestifteten Renten, welche zur Unterstützung alter verdienster Geistlichen, deren Wittwen und Waisen bestimmt sind. Man könnte annehmen, daß, nachdem diese Casse mehr als 200,000 Thlr. Capital an die Wittwencasse abgegeben hat, der Zweck der Wittwen- und Waisenversorgung hinlänglich abgefunden wäre, und die Augusteische Stiftung ihre Renten gegenwärtig allein zur Unterstützung alter verdienster Geistlicher verwenden könnte. Das Ministerium hat aber zur Zeit noch nicht nach dieser Ansicht verfahren, sondern hat die Einkünfte der Augusteischen Stiftung hauptsächlich dazu verwendet, diejenigen Wittwen zu unterstützen, welche vor der Errichtung der neuen Wittwencasse in den Wittwenstand getreten sind, und daher nur eine Pension von 16 Thlr. beziehen. Der zweite Zweck, alte verdiente Geistliche aus der Augusteischen Casse zu unterstützen, kann nicht aufgegeben werden, und deshalb erlaubte ich mir in einer früheren Sitzung zu erwähnen, daß auch die Augusteische Stiftung zugezogen werden könnte, wenn in theueren Jahren Geistliche, die durch die Ablösung der Behnten verloren haben, unterstützt werden sollten. Ich hatte dabei die Fälle im Sinne, wo neben dem activen Geistlichen ein Emeritus von dem Einkommen einer Stelle lebt; die Augusteische Stiftung kann dann einen Theil der Provision übertragen und dadurch den activen Geistlichen unterstützen. Diese Verwendung würde ganz stiftungsmäßig sein. Damit habe ich die beiden ersten Anfragen des Herrn Superintendenten D. Großmann beantwortet; in Bezug auf die dritte aber, ob nicht über die Verwaltung der geistlichen Wittwen- und Waisencasse von Zeit zu Zeit öffentliche Nachricht gegeben werden könne, erkläre ich, daß ich keinen Grund wüßte, der der Erfüllung eines solchen Wunsches entgegenstände, da die Verwaltung der Casse so geregelt ist, daß sie die Deffentlichkeit nicht zu scheuen braucht.

D. G r o ß m a n n: Ich bin dem königlichen Herrn Commissar sehr dankbar für die ertheilte Aufklärung und die gegebenen Zusagen, und erkläre, daß ich über diese zwei Hauptpunkte meiner Anfrage vollkommen beruhigt bin. Nur über die in Aussicht gestellte und auf die Zukunft verwiesene Erhöhung der Pension kann ich nicht ganz die Ansichten des königlichen Herrn Commissars theilen. Einmal versteht es sich von selbst, daß auf die Abänderung jenes Gesetzes würde angetragen werden müssen, das gehört zur Form; allein ich sollte doch meinen, der Beharrungszustand von 25 Jahren sei wohl etwas zu lang angenommen. Man hat doch bei der Grundlage die Wahrscheinlichkeitsberechnung auf Mortalitätslisten begründet. Wenn diese sicher und zuverlässig sind, so sollte